



Infobrief

Eisenstadt 16.09.2021

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Inzidenzen steigen wieder. Das Gesundheitsministerium hat zu diesem Zweck die 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung erlassen (tritt mit 15.09.2021 in Kraft). Sie bringt wieder Öffnungsschritte und Verschärfungen.

Grundsätzliches

All jene Punkte, die für die Stufe 1 (Auslastung von 200 Intensivbetten) medial angekündigt wurden, sind in der Verordnung umgesetzt – siehe hierzu auch <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>. Die weiteren Stufen, die bei einer zusätzlichen Auslastung der Intensivbetten vorgesehen sind, wurden nicht in diese Verordnung aufgenommen.

Allgemeine Bestimmungen (Masken und Nachweise) § 1

- Überall dort wo bislang eine „Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng-anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ galt, gilt ab morgen wieder eine FFP2-Maskenpflicht.
- Die Gültigkeitsdauer der Antigentests wurde von 48 Stunden auf 24 Stunden nach Abnahme gekürzt.
- Als zusätzlicher Nachweis im Sinne dieser Verordnung werden auch die an Schulen durchgeführten Tests (Corona-Testpass „NINJA“) anerkannt bzw. auf die Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 verwiesen (Antigentest 48 Stunden und PCR-Test 72 Stunden).
- Die Gültigkeitsdauer der Impfnachweise bei Impfungen mit zwei Teilimpfungen wird von 270 Tagen auf 360 Tage verlängert, ebenso die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises bei einer Impfung, die nach einem positiven PCR-Test bzw. einem Antikörpernachweis erfolgte von 270 Tagen auf 360 Tage. Im Gegensatz dazu beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises bei Impfungen mit nur einer Dosis weiterhin nur 270 Tage.
- Neu eingefügt wurde die „weitere Impfung“ (die zweite bei Impfstoffen mit nur einer Dosis bzw. dritte Impfung bei Impfungen mit zwei Teilimpfungen) als Nachweis mit einer Gültigkeitsdauer von 360 Tagen.

Kundenbereiche § 4

- Für alle – gleich ob geimpft, genesen oder nicht geimpft, nicht genesen – gilt eine FFP2-Maskenpflicht in bestimmten Kundenbereichen in geschlossenen Räumen (Apotheken, Lebensmittelhandel, Banken, Post, etc.).
- In sonstigen Kundenbereichen (Textilgeschäfte, Baumarkt etc.) aber auch in Einkaufszentren gilt hingegen nur für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (für alle anderen gilt eine diesbezügliche Empfehlung).

Gastgewerbe § 5

- In der Nachtgastronomie (Clubs, Disko) galt bislang als Nachweis nur ein negativer PCR-Test oder ein Impfnachweis. Nunmehr haben auch Genesene (180 Tage) mit einem Genesungsnachweis Zutritt.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

- Weiterhin gilt der 3G-Nachweis sowie die Kontaktdatenerhebung (§ 17) für den Zutritt zu Freizeiteinrichtungen.
- In Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, (Theater, Kino, etc.) gilt ebenso weiterhin der 3G-Nachweis und der Betreiber muss ein Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen sowie einen COVID-Beauftragten bestellen.
- In anderen Kultureinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive) gilt hingegen FFP2-Maskenpflicht lediglich für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene.
- Eine Kontaktdatenerhebungspflicht (§ 17) gilt auch weiterhin nicht in Kultureinrichtungen.

Ort der beruflichen Tätigkeit § 9

- Es gilt die FFP2-Maskenpflicht für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt sowie für Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden tätig sind, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (Plexiglastrennung etc.).
- Aufgenommen in die Verordnung wurde die Möglichkeit (des Arbeitgebers), in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorzusehen – im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines 3G-Nachweises. Laut Erläuterungen sei das bisher schon möglich gewesen und dient diese Bestimmung lediglich der Klarstellung (bislang war jedoch in Bezug auf das

Maskentragen in der Verordnung nur von einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Rede).

Zusammenkünfte § 12

- Verschärft wurden die Regelungen bei Zusammenkünften: Nunmehr muss bereits ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen ein 3G-Nachweis vorgelegt und dieser Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitgehalten werden (auch ein Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht ist – ausnahmsweise – zulässig, siehe auch § 1 Abs. 2 letzter Absatz).
- Für alle anderen Zusammenkünfte bleibt alles wie bisher.

Gelegenheitsmärkte § 16

- Erleichterungen gibt es für die Abhaltung von Gelegenheitsmärkten. Da eine vollständige Abzäunung und Eingrenzung von Gelegenheitsmärkten zur Kontaktdatenerhebung und 3G-Kontrolle nur äußerst umständlich vollzogen werden kann, ist künftig eine sektorale Abgrenzung innerhalb von Gelegenheitsmärkten vorgesehen.
- Differenziert wird, ob es sich um Bereiche (abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten) handelt, an denen ausschließlich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden (dort gilt nur COVID-19-Beauftragte und COVID-19-Präventionskonzept bzw. § 12 Abs. 4), oder um andere Bereiche handelt (dort gilt der 3G-Nachweis und die Kontaktdatenerhebung).

Ausnahmen § 19

- In den Ausnahmen wurden hinsichtlich elementarer Bildungseinrichtungen bereits mit der 7. Novelle der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung Regelungen in die Verordnung aufgenommen und festgehalten, dass für das pädagogische und sonstige Betreuungspersonal sowie das Verwaltungspersonal die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung gelten (§ 5 Abs. 3 und 4). Demnach ist zumindest ein negativer Testnachweis zu erbringen, wobei einmal in der Woche ein PCR-Testergebnis vorzulegen ist.
- Nunmehr wurde diese Bestimmung erweitert auf Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter.
- Für sonstige Personen mit Ausnahme der Kinder gelten ebenso die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung (3G-Nachweis bzw. § 5 Abs. 1), wobei diese Regelung

dann nicht gilt, wenn das Schulgebäude bloß kurzfristig, insbesondere zum Zweck der Abholung von Kindern, betreten wird.

- Weiterhin gilt, dass Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske brauchen. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen statt einer FFP2-Maske auch eine sonstige „Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng-anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ tragen.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr brauchen keinen 3G-Nachweis.

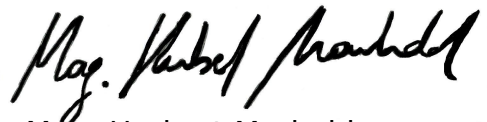
Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Coronavirus-Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen)

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form